

Satzung der „Nikolaus-Stiftung für Kinder und Jugendliche in Siegburg“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Nikolaus-Stiftung für Kinder und Jugendliche in Siegburg“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Kreisstadt Siegburg und hat ihren Sitz in der Verwaltung.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Kreisstadt Siegburg.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Betreiben von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Kreisstadt Siegburg, insbesondere auch von Kindertages- und Jugendtagesstätten und Jugendeinrichtungen und/oder Unterstützen bestehender Einrichtungen in der Kreisstadt Siegburg,
- b) Zuwendungen an Personen und Organisationen in Siegburg, die sich der Kinder- und Jugendhilfe widmen;
- c) Allumfassende Kinder- und Jugendhilfe und –pflege, soweit diese nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kreisstadt Siegburg gehören;
- d) Unterstützung von Integrationsbemühungen von in Siegburg wohnenden Kindern und Jugendlichen von Migranten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 AO.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Verwendung von Vermögenerträgen und Zuwendung

1. Die Stiftung wird mit dem aus der heutigen Urkunde ersichtlichen Vermögen ausgestattet.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

1. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Im Zweifelsfall ist von einer solchen Zweckbestimmung auszugehen.

§ 5

Stiftungsrat

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und kontrolliert die Verwaltung der Stiftung durch die Kreisstadt Siegburg.

2. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, nämlich

- a) Herrn Alfred Keller, geboren am 18.11.1954

Herr Alfred Keller gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an, es sei denn er legt seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat nieder.

Herr Alfred Keller kann -gegebenenfalls auch testamentarisch- bestimmen, wer nach seinem Ausscheiden seinen Platz im Stiftungsrat einnehmen soll. Auch der von Herrn Alfred Keller bestimmte Nachfolger gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an, es sei denn er legt die Mitgliedschaft vorher nieder.

Macht Herr Alfred Keller von dem Recht, einen Nachfolger zu bestimmen, keinen Gebrauch, so wird sein Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsrates bestellt (Kooptation). Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren, wiederholte Bestellung ist zulässig.

Ebenso werden alle Nachfolger des von Herrn Alfred Keller bestimmten Nachfolgers durch Kooptation bestellt, und zwar jeweils für die Dauer von 5 Jahren einschließlich der Möglichkeit wiederholter Bestellungen.

- b) Weiteres Mitglied des Stiftungsrates ist der jeweilige Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg.

Der Bürgermeister gehört dem Stiftungsrat solange an, wie er das Amt des Bürgermeisters ausübt.

Scheidet der Bürgermeister während seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so tritt bis zum Ende der Amtszeit der erste stellvertretende Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg an seine Stelle.

- c) Das dritte Mitglied des Stiftungsrates wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch Kooption (Selbstergänzung) durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Aufwendungen.

3. Herr Alfred Keller bzw. der von ihm berufene Nachfolger ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Nach dem Ausscheiden des Herrn Alfred Keller bzw. dessen Nachfolger im Stiftungsrat wird der Vorsitzende vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt, und zwar für die Dauer von fünf Jahren.
4. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Sitzungen auch leitet.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr die die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nach dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse bestehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates.
6. Über die Sitzungen soll eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6

Satzungsänderung, Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat nur mit 2/3 Mehrheit und -solange Herr Alfred Keller bzw. der von diesem benannten Nachfolger dem Stiftungsrat angehören- nicht gegen die Stimme des Herrn Alfred Keller bzw. die Stimme des von Herrn Alfred Keller bestellten Nachfolgers beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der Stiftung übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates -insbesondere zur Mittelvergabe- aus.

Die Kreisstadt Siegburg legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und die Mittelverwendung unterrichten.

Hinterlegt als Anlage zur Urkunde des Notars Dr. Thomas Eschelbach mit dem Amtssitz in Siegburg vom 19. April 2004,

UR.Nr. 616 für 2004